

Allgemeine Einkaufsbedingungen der d.velop AG

1 Anwendbarkeit und rechtliche Stellung der Parteien

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) finden Anwendung auf die zwischen der d.velop AG, Schildarpstraße 6-8, 48712 Gescher, AG Coesfeld HRB 4903 (nachfolgend „d.velop“) und ihren Lieferanten¹ geschlossenen Verträge. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AEB auch für gleichartige zukünftige Verträge. Eines erneuten Hinweises auf ihre Geltung bedarf es nicht.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn d.velop ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn d.velop den Vertrag durchführt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.4 Individualabreden haben stets Vorrang vor diesen AEB.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Unter diesem Vertrag können zu dessen Bedingungen alle Unternehmen der d.velop Gruppe Einzelverträge mit dem Lieferanten abschließen. Berechtigt sind solche Unternehmen, an denen d.velop im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils zu mindestens 25 % beteiligt ist oder bei denen es sich um mit d.velop verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG handelt („d.velop Gruppe“). Kommt ein Einzelvertrag zwischen einem Unternehmen der d.velop Gruppe und dem Lieferanten zustande, wird das beauftragende Unternehmen selbständig Partei des Einzelvertrags. Die d.velop AG ist dann an diesem Einzelvertrag nicht beteiligt. Hat das beauftragende Unternehmen seinen Sitz außerhalb von Deutschland, werden die Parteien gemeinsam, soweit erforderlich, die wegen eines abweichenden Rechts zu beachtenden rechtlichen Anforderungen im Einzelvertrag regeln.
- 1.7 Die Parteien sind als freie sowie rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmer tätig. Sie sind in ihrer betrieblichen Organisation frei und keinerlei Weisungen hinsichtlich des Vertriebs der Leistungen unterworfen. Die Parteien sind für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel selbst verantwortlich. Der Lieferant unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen von d.velop. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit selbständig tätig und – mit Ausnahme fachlicher Vorgaben – vollkommen frei.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die konkreten Leistungen des Lieferanten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

2.2 Lieferung von Software

- 2.2.1 Stellt der Lieferant d.velop Software zur Verfügung, erfolgt die Nutzung je nach Vereinbarung
 - a) zeitlich unbegrenzt auf einer IT-Infrastruktur des Endkunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (Softwarekauf On Premises),
 - b) zeitlich begrenzt auf einer IT-Infrastruktur des Endkunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (Softwaremietete On Premises) oder
 - c) zeitlich begrenzt auf einer IT-Infrastruktur des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten (Software as a Service – nachfolgend „SaaS“)
- 2.2.2 Die geschuldete Beschaffenheit zu liefernder Software ergibt sich vorrangig aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die zum Vertragsgegenstand gemacht und vom Lieferanten mindestens in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungsbeschreibungen enthalten konkrete und inhaltlich ausführliche Angaben über die Funktionalitäten und Systemanforderungen der Produkte. Ergänzend gilt der gesetzliche Mängelbegriff.
- 2.2.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Software mit der noch in Pflege befindlichen Software von d.velop und deren Schnittstellen vollständig kompatibel und interoperabel ist. Hierzu gehört auch eine Aufwärts- und Abwärtskompatibilität der Software des Lieferanten. Eine Liste der in Pflege befindlicher Software der d.velop wird diese dem Lieferanten auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellen. Sie kann zudem im Serviceportal der d.velop abgerufen werden.
- 2.2.4 Im Falle von Ziffer 2.2.1 c) beachtet der Lieferant ergänzend die sich aus der „Leistungsbeschreibung d.velop cloud platform“ ergebenden Anforderungen.
- 2.2.5 Eine vom Lieferanten nach Ziffer 2.2 zu liefernde Software muss, sofern nicht anders vereinbart, barrierefrei sein. Hierzu muss sie mindestens dem Standard WCAG 2.1, Level AA, genügen.
- 2.2.6 Der Lieferant stellt zu einer von ihm gelieferten Software eine Dokumentation in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass d.velop diese durch sachkundige Mitarbeiter vollständig ohne Hinzuziehung Dritter in angemessener Zeit nachvollziehen kann.

¹ Die gesamte d.velop-Gruppe steht für Vielfalt, Diversität und bekennt sich zu einer Gleichstellung der Geschlechter („gender equality“). In diesen AEB wird deshalb ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die sich auf sämtliche Geschlechter (m/w/d) bezieht.

2.3 Pflege und Support

Im Falle der Lieferung von Software leistet der Lieferant darüber hinaus Pflege sowie 2nd und 3rd Level Support. Im Falle der Ziffer 2.2.1 a) bedarf dies der gesonderten Vereinbarung. Einzelheiten ergeben sich aus einer gesonderten Anlage zum Vertrag. Den 1st Level Support übernimmt d.velop.

2.4 Dienst- und Werkleistungen

Erbringt der Lieferant Beratungs-, Dienst- oder Werkleistungen, werden die Einzelheiten gesondert vereinbart.

2.5 Sonstige Leistungen

Je nach Einzelvertrag erbringt der Lieferant weitergehende Leistungen, wie insbesondere die Anpassung und Entwicklung der von d.velop nach Ziffer 2.2 gekauften oder gemieteten Software sowie Installations- und Schulungsleistungen.

2.6 d.velop bezieht die unter dieser Ziffer 2 genannten Leistungen des Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Verträge mit ihren Endkunden und Partnern.

3 Lieferung

3.1 Im Falle der Ziffern 2.2.1 a) und 2.2.1 b) stellt der Lieferant d.velop, soweit nicht abweichend vereinbart, einen Downloadlink zur Verfügung und übermittelt ihr die notwendigen Zugangsdaten sowie einen Lizenzschlüssel.

3.2 Im Falle der Ziffer 2.2.1 c) stellt der Lieferant d.velop, soweit nicht abweichend vereinbart, die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

3.3 d.velop ist berechtigt, den Downloadlink, den Lizenzschlüssel und/oder die Zugangsdaten im Sinne der Ziffer 3.1 und 3.2 auch direkt an ihren Partner oder Endkunden weiterzugeben. Alternativ kann d.velop vom Lieferanten verlangen, dass er die Software direkt an den Partner oder Endkunden der d.velop liefert.

4 Weitere Pflichten des Lieferanten

4.1 Lieferung von Software

4.1.1 Der Lieferant hat die Software dem jeweils aktuellen Stand der Technik gemäß zu aktualisieren und weiterzuentwickeln, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Der Lieferant wird dabei die berechtigten Interessen von d.velop angemessen berücksichtigen und d.velop rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen von d.velop steht dieser ein Sonderkündigungsrecht zu. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zentrale Funktionalitäten der Software vollständig entfallen und hierdurch auf Seiten von d.velop erhebliche organisatorische, fachliche oder technische Änderungen vorgenommen werden müssten.

4.1.2 Im Falle der Ziffer 2.2.1 c) führt der Lieferant regelmäßige Backups der mit der Software verarbeiteten Daten durch.

4.2 Pflege und Support

Auf Nachfrage der d.velop befähigt der Lieferant d.velop und/oder deren Partner durch qualifizierte Schulungen dazu, den 1st-Level-Support, Schulungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Software durchzuführen.

4.3 Allgemeine Pflichten

4.3.1 Der Lieferant wird die für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf eigene Kosten einholen, für die Vertragsdauer aufrechterhalten und d.velop dies jederzeit auf Nachfrage nachweisen.

4.3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen mit dem nach diesem Vertrag und am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen anwendbaren Recht und regulatorischen Anforderungen in Einklang stehen.

4.3.3 Der Lieferant unterhält ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, das den wesentlichen Anforderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht.

4.3.4 Erkennt der Lieferant, dass er an der vertragsgemäßen Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen durch Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch d.velop, Nicht-, Schlecht- oder Spätleistung eines für d.velop tätigen Dritten oder höhere Gewalt gehindert sein kann, informiert er d.velop hierüber unverzüglich in Textform. Hierbei hat er insbesondere auf den Beginn und das absehbare Ende des Ereignisses hinzuweisen. Der Lieferant wird alles Notwendige und Zumutbare unternehmen, um die Folgen eines solchen Ereignisses abzumildern.

4.3.5 Macht ein Endkunde der d.velop nach Vertragsschluss Vorgaben für die Erbringung der vom Lieferanten bezogenen Leistungen, die über das zwischen den Parteien vertraglich Vereinbarte hinausgehen, werden sich die Parteien einvernehmlich darüber abstimmen, wie der Lieferant diese Vorgaben des Endkunden umsetzen kann. Soweit erforderlich, wird der Lieferant wegen der ihm mitgeteilten Vorgaben des Endkunden einen Change Request nach Ziffer 19 einleiten.

4.3.6 Im Falle schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzungen durch einen Beschäftigten des Lieferanten ist der Lieferant auf Verlangen von d.velop verpflichtet, den betreffenden Beschäftigten auszutauschen. Zahlungs- oder Ersatzansprüche des Lieferanten resultieren hieraus nicht.

5 Fristen und Termine

Vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfristen oder -termine, insbesondere Meilensteine (zusammengefasst „Termine“), sind für den Lieferanten bindend, sofern diese nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant gerät mit Überschreitung eines Termins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch d.velop bedarf, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Erkennt der Lieferant, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er d.velop hierüber unverzüglich in Textform informieren.

6 Geistiges Eigentum und Einräumung von Nutzungsrechten

- 6.1 Der Lieferant räumt d.velop an gelieferter Software nebst zugehöriger Dokumentation ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes, mit verbundenen Unternehmen der d.velop (§§ 15 ff. AktG) teilbares Recht zur Nutzung ein, soweit dies erforderlich ist, damit d.velop von den Leistungen vertrags- und bestimmungsgemäß Gebrauch machen kann. Das Nutzungsrecht ist im Falle eines Softwarekaufs zeitlich unbeschränkt und im Fall einer Softwaremiete zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des Einzelvertrages.
- 6.2 Zum vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch im Sinne der Ziffer 6.1 gehört insbesondere der Weitervertrieb der Software an die Endkunden und Partner der d.velop. Zu diesem Zweck räumt der Lieferant d.velop, soweit für den Weitervertrieb erforderlich, das Recht ein, die Materialien zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Partner im Sinne dieser Vereinbarung sind mit der d.velop im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie von d.velop unabhängige Unternehmen, mit denen d.velop die vertriebliche Zusammenarbeit vertraglich vereinbart hat. Partner können die Software und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreiben („Reselling-Partner“) und/oder Vertragsschlüsse zwischen d.velop und Kunden oder Partnern vermitteln („Referral-Partner“).
- 6.3 Der Lieferant räumt d.velop zudem das Recht ein, ihren Direktkunden ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Materialien einzuräumen. Das Nutzungsrecht ist im Falle eines Softwarekaufs zeitlich unbeschränkt und im Fall einer Softwaremiete zeitlich beschränkt auf die Vertragslaufzeit. Zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Endkunden gehören der Download, die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der Software. Konzernunternehmen des Endkunden im Sinne des § 18 AktG, an denen der Endkunde eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % hält, sind zur Nutzung der Software gleichermaßen berechtigt. Eine selbstständige Befugnis des Endkunden zur Unterlizenzierung oder sonstigen Übertragung der Nutzungsrechte ist hiermit nicht verbunden. Vervielfältigungen sind dem Endkunden nur erlaubt, soweit sie für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und das Anfertigen einer Sicherheitskopie. Der Endkunde darf die Software außerdem unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG vervielfältigen und dekompileieren. Eine Veränderung oder Bearbeitung ist dem Endkunden nur dann erlaubt, wenn diese eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Mangelbeseitigung darstellt. Der Endkunde erhält nicht das Recht, die Software an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art (z.B. durch Vermietung, Untervermietung, Leihe, öffentliches Zugänglichmachen oder öffentliche Ausstellung) Dritten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen ist das Recht des Endkunden, im Falle eines Softwarekaufs die erworbene Kopie der Software einschließlich der hier geregelten Nutzungsrechte sowie der Dokumentation dauerhaft einem Dritten zu überlassen. Für diesen Fall wird d.velop den Endkunden dazu verpflichtet, die Nutzung der Software vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, soweit er nicht zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.
- 6.4 Ihren Partnern darf d.velop das Recht einräumen, die Software im eigenen Namen weiter zu vertreiben und ihren Endkunden in diesem Zusammenhang ebenfalls die in Ziffer 6.3 geregelten Nutzungsrechte einzuräumen.
- 6.5 d.velop ist berechtigt, die Software zu verändern oder zu bearbeiten, wenn es sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Beseitigung eines Mangels handelt und der Lieferant sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet.
- 6.6 An Arbeitsergebnissen, die erst aus der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten für d.velop unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere, aber nicht abschließend Individualsoftware inklusive des Source Codes), räumt der Lieferant d.velop abweichend von Ziffern 6.1 bis 6.5 räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntes Verwertungsarten ein. Diese umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung einschließlich der Übersetzung. d.velop erhält vom Lieferanten jedenfalls alle Rechte, die erforderlich sind, um Arbeitsergebnisse selbst zu bedienen, zu warten, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie diese Rechte beliebig mit Dritten zu teilen oder diese Rechte beliebig durch Dritte ausführen zu lassen. Soweit an Arbeitsergebnissen Eigentum begründet und übertragen werden kann, überträgt der Lieferant d.velop mit deren Entstehung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Lieferanten, im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen erlangtes allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methoden und Vorgehensweisen unter Beachtung der Vereinbarungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung anderweitig zu verwenden und zu verwerten.

7 White Labeling

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, dass d.velop die Produkte des Lieferanten als White Label Produkte weitervertriebt. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. d.velop ist in diesem Fall berechtigt, etwaige auf den Leistungen des Lieferanten befindliche Marken oder sonstigen Kennzeichen (insbesondere Produktnamen) zu entfernen und die Leistungen mit den eigenen Marken und sonstigen Kennzeichen (insbesondere Produktnamen) der d.velop zu versehen. Dies gilt auch im Falle der Verbindung der Leistungen des Lieferanten mit eigenen Produkten und sonstigen Leistungen der d.velop, die ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung bedarf. In einem solchen Fall ist d.velop zudem berechtigt, die Software zum Zwecke der Verbindung zu bearbeiten.

8 Testlizenzen

Auf Nachfrage von d.velop stellt der Lieferant d.velop zu Vertriebszwecken Testzugänge zu seiner Software zur Verfügung. Diese Testzugänge darf d.velop zu Testzwecken an ihre Kunden weitergeben. d.velop darf die Testzugänge zudem zu Vertriebszwecken an ihre Partner weitergeben, die sie ihrerseits zu Testzwecken an ihre Endkunden weitergeben dürfen. Die Testzugänge müssen zeitlich sowie hinsichtlich ihres Funktionsumfangs und der Anzahl der Testlizenzen so bemessen sein, dass der potentielle Endkunde die Software hinreichend testen kann. Sofern nicht anders vereinbart, werden Testzugänge unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

9 Open Source Software

Sofern die Software des Lieferanten Software eines Dritten oder Open-Source-Software enthält, stellt der Lieferant sicher, dass die Vertragserfüllung unter Einhaltung der Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Dritten oder der Open-Source-Software erfolgen kann sowie dass er rechtlich dazu befugt ist, d.velop bzw. den Kunden und Partnern sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Der Lieferant garantiert, dass er keine Open Source Software-Komponenten nutzt, die die hier vertraglich

vorgesehene Nutzung der Software beeinträchtigen und/oder deren Lizenzen einen strengen Copyleft-Effekt beinhalten. Der Lieferant stellt d.velop eine stets aktuelle Liste der in seinen Produkten enthaltenen Software von Dritten oder Open Source Software-Komponenten im Sinne einer „Software Bill of Material“ (SBOM) zur Verfügung und garantiert, dass er keine anderen als die hierin benannten Komponenten verwendet.

10 Zugang zu Räumlichkeiten und Ressourcen

- 10.1 Sollte d.velop dem Lieferanten zur Unterstützung seiner Vertragserfüllung Materialien, Räumlichkeiten, Gegenstände etc. („Einrichtungen und Ressourcen“) zur Verfügung stellen, hat der Lieferant diese ausschließlich zur Erbringung seiner Leistungen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen und Ressourcen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet nach Maßgabe dieses Vertrags für Verlust, Beschädigung und Missbrauch der durch ihn genutzten Einrichtungen und Ressourcen. Ist die Nutzung der Einrichtungen und Ressourcen nicht mehr erforderlich, gibt er d.velop diese im Zustand bei Überlassung wieder heraus. Eine durch den gewöhnlichen Gebrauch entstandene Abnutzung ist unschädlich und führt nicht zum Schadens- oder Aufwendungsersatz.
- 10.2 Beim Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten informiert sich der Lieferant über die hierfür bei d.velop geltenden Richtlinien. Er wird diese Richtlinien jederzeit beachten und seine Beschäftigten und Unterauftragnehmer hierüber unterrichten. d.velop ist zur Ausübung des Hausrechts bei Missachtung der Richtlinien berechtigt. Der Lieferant kann deshalb keine Ansprüche gegen d.velop geltend machen. Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten wird dem Lieferanten vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung im Einzelvertrag während der üblichen Geschäftszeiten zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr an Arbeitstagen gewährt. „Arbeitstage“ sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage in Nordrhein-Westfalen.
- 10.3 Der Lieferant ist zum Fernzugriff auf IT-Systeme von d.velop oder ihren Endkunden nur nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sowie unter Beachtung der hierfür bei d.velop geltenden Richtlinien berechtigt, über die er sich vorab zu informieren hat. Hierüber wird er seine Beschäftigten und Unterauftragnehmer unterrichten. d.velop ist zur Beendigung oder Verweigerung des Fernzugriffs bei Missachtung der Vorgaben aus der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder der Richtlinien berechtigt. Der Lieferant kann deshalb keine Ansprüche gegen d.velop geltend machen.

11 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 11.1 Einzelheiten zur Vergütung und zu den Zahlungsbedingungen ergeben sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, aus der Anlage „Preisverzeichnis“.
- 11.2 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).
- 11.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind Forderungen des Lieferanten ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Gutschrifts- oder Rechnungsdatum auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto zu zahlen.
- 11.4 Haben die Parteien für die Erbringung der Leistungen eine Pauschalvergütung vereinbart, sind mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf Vergütung gegen d.velop abgegolten.

12 Gewährleistung, Pflege und Support

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Software und die Benutzerdokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung durch d.velop und/oder ihre Partner und Endkunden im vertraglich vereinbarten Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 12.2 d.velop kann nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung sowie Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 13 verlangen.
- 12.3 Liegt eine vom Lieferanten zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen vor, kann der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die für d.velop erforderlichen Nutzungsrechte erwerben oder die betreffende Leistung so abändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, sie aber noch den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Soweit der Lieferant die erforderlichen Nutzungsrechte nicht gewähren oder die vertragliche Leistung entsprechend abändern kann, ist d.velop zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der d.velop bleiben hiervon unberührt; ihre Geltendmachung richtet sich nach Ziffer 13.

13 Haftung

- 13.1 Die Parteien haften unbeschränkt nur bei (a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (c) der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (d) im Umfang einer von ihnen übernommenen Garantie sowie (e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), ist die Haftung der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu erwarten ist.
- 13.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen.
- 13.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für das Handeln der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- 13.5 Macht ein Kunde oder Partner gegenüber d.velop Ansprüche geltend, die auf der Verletzung vertraglicher Pflichten des Lieferanten oder von ihm beauftragter Dritter beruhen, wird der Lieferant d.velop auf erstes Anfordern unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsbeschränkung von solchen Ansprüchen freistellen. Darüber hinaus wird der Lieferant d.velop bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine auch die besonderen Risiken aus dem Betrieb und der Nutzung von ITK-Systemen abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer diesem Vertrag und den Einzelverträgen angemessenen Versicherungssumme abzuschließen und für die Vertragsdauer aufrechtzuerhalten, mindestens jedoch in Höhe von 5,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und 10,0 Mio. EURO für Personen- und Sachschäden. Auf Verlangen weist der Lieferant dies d.velop jederzeit und unverzüglich nach.

14 Exportkontrollrecht

Der Lieferant wird die auf seine Leistungen anzuwendenden Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Der Lieferant weist d.velop auf vorvertragliche Anfrage mindestens in Textform nach, dass alle Leistungen den geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vereinbarten Bestimmungslandes des jeweiligen Einzelvertrages zwischen d.velop und ihrem Partner oder Endkunden genügen. Etwaig erforderliche exportkontrollrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die nur vom Lieferanten selbst eingeholt werden können, wird der Lieferant auf eigene Kosten einholen, für die Vertragsdauer aufrechterhalten und d.velop dies jederzeit auf Nachfrage nachweisen.

15 Nachunternehmer

15.1 Der Lieferant darf seine vertraglichen Pflichten nur mit Zustimmung von d.velop ganz oder teilweise durch Nachunternehmer erbringen lassen. Der Lieferant teilt d.velop vor Vertragsschluss die bereits bekannten Nachunternehmer in Textform mit. Durch Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert d.velop den Einsatz dieser Nachunternehmer.

15.2 Der Lieferant informiert d.velop mindestens acht Wochen vorab in Textform über die beabsichtigte Beauftragung von Nachunternehmern oder beabsichtigte Änderungen in der Unterbeauftragung. d.velop kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zum Einsatz des Nachunternehmers als erteilt. Im Fall eines begründeten Widerspruchs wird der Lieferant den vom Widerspruch betroffenen Nachunternehmer durch einen anderen, geeigneten Nachunternehmer ersetzen oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten so anpassen, dass diese ohne den vom Widerspruch betroffenen Nachunternehmer erfolgen kann.

15.3 Der Lieferant wird dem Nachunternehmer vertragliche Pflichten auferlegen, die mindestens das gleiche Schutzniveau bieten wie die in diesem Vertrag für den Lieferanten festgelegten Pflichten. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die vertraglichen Pflichten zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz.

15.4 Ein Verschulden des Nachunternehmers steht einem Verschulden des Lieferanten gleich.

16 Mitwirkung der d.velop

16.1 Spezifische Mitwirkungspflichten der d.velop können zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Auch ohne eine entsprechende Vereinbarung treffen d.velop die nachfolgenden Mitwirkungspflichten.

16.2 d.velop gewährt dem Lieferanten den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen Zugang zu ihren IT-Systemen. Soweit erforderlich, gewährt d.velop dem Lieferanten außerdem Zugang zu ihren Geschäftsräumen.

16.3 Darüber hinaus stellt d.velop dem Lieferanten die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten in einem zur Verarbeitung geeigneten Format zur Verfügung.

16.4 Verletzt d.velop ihre Mitwirkungspflicht, wird der Lieferant d.velop eine angemessene Frist zur Nachholung in Textform setzen. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht für seine Leistungen, die nicht von der fehlenden Mitwirkung betroffen sind, ist ausgeschlossen.

17 Eignungsprüfung

Wird zwischen den Parteien eine Eignungsprüfung des Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant einmalig vor Vertragsschluss seine technische und kaufmännische Eignung nach Maßgabe der Anlage „Eignungsprüfung“ nachzuweisen. Während der Vertragsdauer ist der Lieferant verpflichtet, diese Eignung aufrecht zu erhalten. Auf Nachfrage von d.velop übermittelt der Lieferant d.velop aussagekräftige Nachweise für die Einhaltung der Eignungskriterien. Wesentliche Änderungen teilt der Lieferant d.velop unverzüglich mindestens in Textform mit.

18 Selbstauskunft und Audit

18.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags ist d.velop berechtigt, bei dem Lieferanten ein Audit durch Selbstauskunft oder, sofern und soweit eine Selbstauskunft nicht ausreicht oder vom Lieferanten verweigert wird, vor Ort durchzuführen. Audits können bei Vorliegen sachlicher Gründe jederzeit durchgeführt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Anhaltspunkte auf eine nachteilige Veränderung der vertraglich vereinbarten Eignung oder sonst auf ein vertragswidriges Handeln des Lieferanten schließen lassen. Ein sachlicher Grund liegt darüber hinaus vor, wenn ein Kunde oder Partner der d.velop aus einem sachlichen Grund im Sinne von Satz 2 gegenüber d.velop ein Audit verlangt. d.velop wird dem Lieferanten das Audit mit angemessener Frist ankündigen und dabei auch den sachlichen Grund in Textform nennen. Das Recht zur Durchführung von Security Checks gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 der Anlage „Eignungsprüfung“ bleibt von dieser Regelung unberührt.

18.2 Zur Auditierung kann ausschließlich ein von d.velop beauftragter und berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter, der nicht Mitbewerber des Lieferanten ist, Geschäftsräume des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne unzumutbare Störung des Betriebsablaufs betreten, im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze Einblick in geschäftliche Unterlagen nehmen, Zugang zu IT-Systemen einschließlich deren Konfiguration erhalten und Kopien anfertigen, jeweils sofern und soweit dies für die Prüfung des sachlichen Grundes erforderlich ist. Der Dritte wird d.velop ausschließlich mitteilen, ob und ggf. wodurch der Verdacht des vertragswidrigen Verhaltens bestätigt wurde. Der Lieferant unterstützt im Rahmen eines Audits vollumfänglich und stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

18.3 Jede Partei trägt die ihr durch eine Selbstauskunft oder ein Audit entstehenden Kosten selbst. Ergibt ein Audit jedoch, dass der Lieferant mehr als nur unerheblich seine Pflichten gegenüber d.velop aus diesem Vertrag verletzt hat, trägt der Lieferant die Kosten des Audits. Andere Ansprüche der d.velop bleiben unberührt. Bestätigt sich der Verdacht dagegen nicht, trägt die d.velop die Kosten des Audits, sofern der Lieferant den Verdacht nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

19 Change Requests

19.1 Hält d.velop eine Leistungsänderung für sinnvoll, teilt sie dies dem Lieferanten in Textform mit („Änderungsverlangen“). Nach Eingang des Änderungsverlangens wird der Lieferant d.velop die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die Erbringung seiner Leistungen, insbesondere auf Termine, Service Level und Vergütung, in angemessener Frist von regelmäßig nicht mehr als einer Woche in

Textform mitteilen. Hält d.velop nach Eingang dieser Mitteilung an dem Änderungsverlangen fest, erteilt sie hierüber einen bindenden Auftrag in Textform. Die Leistungsänderung wird mit Zugang des Auftrags beim Lieferanten Bestandteil des Einzelvertrags. In eiligen Fällen kann die Leistungsänderung auch mündlich beauftragt und anschließend in Textform bestätigt werden.

- 19.2 Keine Leistungsänderung liegt vor, wenn
- a) das Änderungsverlangen nur bereits im Einzelvertrag vereinbarte Leistungen konkretisiert, ohne dass dies zu erheblichem Mehraufwand beim Lieferanten führt, oder
 - b) das Änderungsverlangen einen für den Lieferanten kostenneutralen Austausch von im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen gegen andere Leistungen zum Gegenstand hat, ohne dass dies zu erheblichem Mehraufwand führt.
- Die Leistungsänderung ist dann unmittelbar mit Zugang beim Lieferanten zu berücksichtigen.
- 19.3 Der Lieferant kann jederzeit entsprechend Ziffer 19.1 Änderungsverlangen für von ihm als sinnvoll erachtete Leistungsänderungen in Textform gegenüber d.velop anzeigen. Wegen seiner Nähe zu seinen Leistungen beschreibt sein Änderungsverlangen bereits die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die Erbringung der Leistungen, insbesondere auf Termine, Service Level und Vergütung. d.velop wird das Änderungsverlangen des Lieferanten in angemessener Frist prüfen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Änderungsverlangens durch d.velop besteht nicht.
- 19.4 Hält der Lieferant ein Änderungsverlangen der d.velop für technisch oder wirtschaftlich undurchführbar oder unzumutbar, kann er es unter Beifügung einer Begründung zurückweisen. Ist das Änderungsverlangen mit Änderungen oder Ergänzungen durchführbar, teilt er d.velop dies in Textform mit und unterbreitet zugleich ein Angebot zur Umsetzung des geänderten oder ergänzten Änderungsverlangens.
- 19.5 Die im Zusammenhang mit einem Änderungsverfahren anfallenden Kosten trägt jede Partei selbst. Dies gilt nicht für ausdrücklich als solche durch d.velop beauftragte Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Änderungsverfahren, insbesondere die Durchführung von Workshops, sofern hierfür ausdrücklich eine Vergütung vereinbart wird.

20 Abnahme

- 20.1 Handelt es sich bei Leistungen des Lieferanten um Werkleistungen oder ist im Einzelvertrag eine Abnahme vereinbart, gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen und ggf. die ergänzenden Festlegungen im Einzelvertrag.
- 20.2 Der Lieferant wird die Fertigstellung der abzunehmenden Leistungen und deren Bereitstellung zur Abnahme zum vereinbarten Termin in Textform anzeigen. d.velop wird die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Anzeige prüfen und ein Abnahmeprotokoll anfertigen, in dem etwaige Mängel protokolliert werden.
- 20.3 Die Abnahme von Teilleistungen („Teilabnahme“) beschränkt d.velop nicht, später Mängel in schon teilabgenommenen Teilen von Leistungen geltend zu machen, wenn diese erst durch das Zusammenwirken mit anderen Teilen der Leistungen oder Systemen von d.velop bei weiteren nachfolgenden Teilabnahmen offenkundig werden. Eine Teilabnahme stellt für sich niemals eine Gesamtabnahme dar.
- 20.4 Wesentliche Mängel berechtigen d.velop zur Verweigerung der Abnahme. Der Lieferant hat solche Mängel unverzüglich zu beseitigen und die abzunehmenden Leistungen nach angemessener Nachfrist von nicht mehr als einem Monat insgesamt erneut zur Abnahme bereitzustellen.
- 20.5 Liegen lediglich Mängel vor, welche die vertragsgemäße Nutzung der betroffenen Leistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt d.velop nach Abschluss der Prüfung in Textform die Abnahme. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel bleibt hiervon unberührt.

21 Laufzeit, Kündigung

- 21.1 Der diese AEB einbeziehende Rahmenvertrag (nachfolgend „Rahmenvertrag“) tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbegrenzte Laufzeit.
- 21.2 Der Rahmenvertrag kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstmalig nach Ablauf von zwölf Monaten von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden.
- 21.3 Einzelverträge über dauerhaft zu erbringende Leistungen treten mit Bestellung der d.velop und Auftragsbestätigung des Lieferanten oder mit Beginn der Leistungserbringung durch den Lieferanten auf eine Bestellung der d.velop hin in Kraft. Sie haben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine unbegrenzte Laufzeit.
- 21.4 Einzelverträge haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit erstmaliger Zurverfügungstellung der Leistung. Mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate, es sei denn, er wird von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt. Dasselbe gilt für die Kündigung abtrennbarer Teilleistungen sowie die Verringerung der Nutzerzahl. Einzelverträge über einmalig oder in einem bestimmten Zeitraum zu erbringende Leistungen enden mit Erbringung der letzten Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 21.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn der Lieferant die Eignung nicht mehr nachweisen kann oder
 - b) wenn sich bei dem Lieferanten die Beteiligungs- oder Geschäftsleitungsverhältnisse verändern und davon eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Belange von d.velop zu besorgen ist. Dies ist insbesondere, aber nicht abschließend, der Fall, wenn ein mit der d.velop konkurrierendes Unternehmen mindestens dergestalt Geschäftsanteile an dem Lieferanten erwirbt, dass eine Sperrminorität entsteht, oder es in sonstiger Weise beherrschenden Einfluss auf die geschäftlichen Belange des Lieferanten erlangt.
- 21.6 Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

22 Folgen der Vertragsbeendigung

- 22.1 Ab Zugang einer Kündigung des Rahmenvertrages ist der Lieferant zur Leistung nur noch dann verpflichtet, wenn d.velop den Abschluss eines Kundenvertrages oder eines rechtlich bindenden Angebots nachweisen kann und der Rahmenvertrag bei Abschluss des Kundenvertrages bzw. Abgabe des rechtlich bindenden Angebotes noch nicht beendet ist.
- 22.2 Einzelverträge zwischen den Parteien bleiben von einer Kündigung und Beendigung des Rahmenvertrags unberührt.
- 22.3 Auf eine bis spätestens einen Monat vor Beendigung eines Einzelvertrages erfolgte Anforderung wird der Lieferant d.velop bei der Überleitung der Leistungen auf einen anderen Anbieter oder auf d.velop unterstützen.

23 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen nach Maßgabe einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung.

24 Datenschutz und IT-Sicherheit

- 24.1 Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 24.2 Sofern und soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung weisungsgebunden personenbezogene Daten der d.velop und/oder ihrer Partner und Endkunden verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen.
- 24.3 Der Lieferant sichert zu, als Bestandteil seiner Leistungen von ihm zu überlassende oder sonst zu verwendende Software und Datenträger vor der Überlassung oder Verwendung mit einem aktuellen und führenden Programm auf Schadsoftware überprüft zu haben. Er sichert weiterhin zu, dass die Software und Datenträger zum Zeitpunkt der Überlassung oder Verwendung keine Schadsoftware (Software mit Schadfunktionen, z.B. Malware, Keylogger, Viren, Würmer, trojanische Pferde) enthalten.
- 24.4 Der Lieferant sichert zu, dass von ihm zu liefernde oder sonst zu überlassende Hardware oder Software frei von Funktionen ist, welche die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware oder Software, anderen ITK-Systemen oder von Daten und Dokumenten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen von d.velop oder ihrer Partner und Endkunden zuwiderlaufen durch
- Funktionen zur unerwünschten Übermittlung von Daten oder Dokumenten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung von Daten, Dokumenten oder deren Verarbeitung und Nutzung, oder
 - Funktionen zur unerwünschten Einleitung von Daten oder Dokumenten oder unerwünschte Funktionalitäten in ITK-Systemen von d.velop oder ihren Partnern und Endkunden.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität

- nicht von d.velop in einer Leistungsbeschreibung gefordert wurde,
- vom Lieferanten nicht unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen als Bestandteil der Leistungen ausdrücklich angeboten wurde, oder
- der Nutzung der Funktionalität nicht im Einzelfall von d.velop vor deren Lieferung oder sonstigen Überlassung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

25 Code of Conduct

- 25.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die im „d.velop Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ (im Folgenden „Supplier CoC“) beschriebenen Erwartungen und Anforderungen zu befolgen. Der Supplier CoC ist unter dem folgenden Link abrufbar: [Supplier Code of Conduct](#). Er ist integraler Bestandteil des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.
- 25.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Supplier CoC formulierten Erwartungen sowie Anforderungen der d.velop entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren und d.velop unverzüglich zu informieren, sobald er substantiierte Kenntnis von der Verletzung einer im Supplier CoC formulierten Erwartung in seiner Lieferkette erlangt.
- 25.3 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, d.velop auf Anfrage jährlich oder aus konkretem Anlass über die Umsetzung der Anforderungen des Supplier CoCs zu berichten. Dies umfasst unter anderem das Anfordern von Informationen, Compliance-Richtlinien, Zertifizierungen und Nachweisen zu durchgeführten Schulungen, Arbeitsbedingungen und der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards. Der Lieferant stellt sicher, dass alle relevanten Dokumentationen zugänglich sind und die Einhaltung transparent überprüft werden kann.
- 25.4 Das Auditrecht aus Ziffer 18 gilt auch im Falle des Verdachts von Verstößen gegen diese Ziffer 25.
- 25.5 Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Supplier CoCs festgestellt werden, wird d.velop dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den Regelungen des Supplier CoCs in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit d.velop ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, ist d.velop berechtigt, die Geschäftsbeziehung abzubrechen und alle Verträge mit dem Lieferanten zu kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

26 Referenznennung

- 26.1 Beide Parteien sind, sofern nicht abweichend vereinbart, berechtigt, die vorliegende Zusammenarbeit der Parteien in ihren Außen-darstellungen zu erwähnen. Dabei ist es den Parteien gestattet, die jeweils andere Partei namentlich und mit einer Kurzbeschreibung zu erwähnen sowie ein Logo der anderen Partei zu benutzen. Die Kurzbeschreibung und das Logo sind von der jeweils anderen

Partei nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Andere Kurzbeschreibungen und/oder Logos dürfen die Parteien nicht verwenden.

26.2 Jede darüberhinausgehende Referenznutzung bedarf der gesonderten Vereinbarung.

26.3 Die nach Ziffer 26.1 erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

27 Änderung dieser AEB

27.1 d.velop ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt. d.velop wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt sie.

27.2 d.velop wird Änderungen mindestens acht Wochen vor deren Wirksamwerden mindestens in Textform mitteilen. Die Zustimmung des Lieferanten im Sinne von Ziffer 27.1 Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Lieferant der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung mindestens in Textform widerspricht. Im Falle des Widerspruchs werden die Änderungen nicht wirksam.

28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

28.1 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.

28.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der d.velop.

29 Sonstiges

29.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

29.2 Die Parteien dürfen den Vertrag sowie Rechte und Pflichten daraus nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei, die der Textform bedarf, auf einen Dritten übertragen. Hiervon unberührt bleiben die Fälle der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge.

29.3 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.